

## **Satzung der Stadt Ohrdruf über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 19 - 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) einschließlich aller Änderungen in der heute gültigen Fassung sowie des §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) einschließlich aller Änderungen in der heute gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuertatbestand**

1. Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
2. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhaltungen.

Die Steuerfreiheit ist zu beantragen.

**§ 3**  
**Steuerschuldner, Haftung**

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4**  
**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

**§ 5**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund:	30,00 €
für den zweiten Hund:	45,00 €
für jeden weiteren Hund:	60,00 €

**Kampfhunde:**

für den 1. Hund	100,00 €
für den 2. Hund:	150,00 €
für jeden weiteren Hund:	200,00 €

**§ 6**  
**Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Wachhunde in bewohnten Gebäuden, die von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 7 Zwingersteuer**

Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des im § 5 für den ersten und zweiten Hund genannten Betrages ermäßigt.

1. für Zuchthunde von Hundezüchtern, vorausgesetzt, daß mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. wenn über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

1. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
2. In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Sie ist in den ersten 14 Tagen jeden Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Ohrdruf auf das Gemeindep konto zu entrichten.
2. Es ist den Hundehaltern freigestellt, die Steuer bis zum vollen Jahresbetrag vor auszuzahlen.

**§ 11**  
**Anzeigepflichten**

1. Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Stadt melden.
2. Für einen Hund wird im 1. Steuerjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit vom Steueramt der Stadt Ohrdruf eine Hundesteuermarke übergeben. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von Hundesteuer und gegen Erstattung einer Gebühr von 3,00 € eine Ersatzmarke erteilt.
3. Hundebesitzer, die Steuerermäßigung gemäß § 6 beanspruchen, haben dies beim Steueramt der Stadtverwaltung Ohrdruf zu beantragen und die Berechtigung nachzuweisen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ohrdruf, den 19.11.2007

gez. Hopf  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel